

BVGer F-6775/2023 vom 12. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-6775_2023

FR: TAF F-6775/2023 du 12 mars 2025

IT: TAF F-6775/2023 del 12 marzo 2025

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Vorinstanz ist am 7. November 2023 auf das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit nicht eingetreten. Der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist deshalb darauf beschränkt, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (vgl. BGE 144 II 184 E. 1.1; 139 II 233 E. 3.2; 135 II 38 E. 1.2; Urteil des BVGer F-459/2020 vom 15. Dezember 2021 E. 3). Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage im Zeitpunkt seines Entscheids (BVGE 2020 VII/4 E. 2.2 m.H.).

E. 3

Aufl. 2023, Art. 25 N. 16). Es liegt vor, wenn die gesuchstellende Person ein rechtliches oder tatsächliches sowie aktuelles und praktisches Interesse an der Feststellung der Staatenlosigkeit vorweisen kann (BGE 142 V 2 E. 1.1; 132 V 166 E. 7; Urteil des BGer 2C_172/2024 vom 27. Mai 2024 E. 6.2). Die Anerkennung als staatenlose Person muss deshalb mit Vorteilen verbunden sein (vgl. Urteil des BGer 2C_357/2020 vom 20. August 2020 E. 3.4.2; BVGE 2014/5 E. 8; Urteil F-459/2020 E. 5.1).

E. 3.1

Das Verfahren auf Anerkennung der Staatenlosigkeit folgt mangels einer spezialgesetzlichen Regelung dem VwVG sowie den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts (vgl. BVGE 2014/5 E. 8; Urteile des BVGer F-1487/2021 vom 24. Mai 2024 E. 3.3; F-819/2020 vom

F-6775/2023 Seite 5 11. Oktober 2022 E. 3.2). Die Anerkennung als staatenlose Person charakterisiert sich dabei als Feststellungsverfügung im Sinne von Art. 25 Abs. 1 VwVG. Bei der Beurteilung eines Gesuchs um Anerkennung der Staatenlosigkeit gilt es demnach zu prüfen, ob im Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Staatenlosigkeit besteht (Art. 25 Abs. 2 VwVG). Das schutzwürdige Interesse gemäss Art. 25 Abs. 2 VwVG entspricht demjenigen gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG und Art. 89 Abs. 1 Bst. c BGG (vgl. BVGE 2021 VII/8 E. 4.2; Urteil des BVGer F-3483/2018 vom 24. Juni 2020 E. 5.1; ISABELLE HÄNER, in: Bernhard Waldmann/Patrick L. Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz,

E. 3.2

Personen gelten als staatenlos im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Staatenlosenübereinkommen, StÜ, SR 0.142.40), wenn und solange sie die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 StÜ erfüllen und kein Ausschlussstatbestand von Art. 1 Abs. 2 StÜ gegeben ist (zu den Voraussetzungen siehe BGE 147 II 421 E. 5). Ein staatlicher Anerkennungsakt ist nicht erforderlich und wird vom Staatenlosenübereinkommen weder verlangt noch erwähnt. Aus dem Staatenlosenübereinkommen erwachsen einer staatenlosen Person verschiedene Rechte, die an unterschiedliche Voraussetzungen hinsichtlich der Bindung dieser Person zum jeweiligen Vertragsstaat anknüpfen (vgl. Urteil 2C_357/2020 E. 3.4.1; BVGE 2021 VII/8 E. 5; Urteil des BVGer F-4508/2020 vom 16. Februar 2023 E. 4.3 f.; Handbuch über den Schutz staatenloser Personen, UNHCR, 2014 [deutsche Version 2016; nachfolgend: Handbuch UNHCR], Rz. 129 ff., < <https://www.unhcr.org/de/was-wir-tun/staatenlosigkeit> >, abgerufen am 28.02.2025).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden machen geltend, staatenlose Maktumi aus Syrien zu sein. Seit ihrer Ausschaffung am 27. Februar 2024 leben sie in Rumänien. Ihr Interesse und praktischer Nutzen, welche die Beschwerdeführenden mit der Anerkennung der Staatenlosigkeit anstreben, liegt auf der Hand: Unter anderem hat eine von der Schweiz als staatenlos anerkannte Person gemäss Art. 31 Abs. 1 AIG (SR 142.20) Anspruch auf eine F-6775/2023 Seite 6 Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhält. Ausserdem müsste ihr Asylgesuch aufgrund des Aufenthaltstitels in der Schweiz geprüft werden (vgl. Art. 19 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.2

Vorliegend ist gestützt auf die Dublin-III-VO Rumänien für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführenden zuständig (vgl. Urteil D-6244/2023). Staatenlose Asylsuchende werden gemäss Art. 1 und Art. 2 Bst. c Dublin-III-VO vom Anwendungsbereich der Dublin-III-VO erfasst (vgl. dazu CONSTANTIN HRUSCHKA/FRANCESCO MAIANI, Kap. 23: Dublin III Regulation [EU] No 604/2013, in: Thym/Hailbronner [Hrsg.], EU Immigration and Asylum Law, 3. Aufl. 2022, Art. 2 Rn. 2 m.w.H.; CHRISTIAN FILZWIESER/ANDREA SPRUNG, Dublin

III-Verordnung, 2014, K6 zu Art. 1 und K7 zu Art. 2; a.M. PABLO ARNAIZ, Staatenlose, in: Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl. 2022, Rz. 13.36 m.H.). Der Ein- schluss staatenloser Personen in das Dublin-System erfolgt dabei unbese- hen eines separaten Anerkennungsaktes, zumal ein solcher lediglich de- klaratorische Wirkung hat (vgl. E. 3.2 hiervor).

E. 4.3

Ein Recht auf Anerkennung der Staatenlosigkeit begründet Art. 8 EMRK nicht (vgl. BVGE 2021 VII/8 E. 4.4.1 m.w.H.). Eine potenzielle Staa- tenlosigkeit vermag die Zuständigkeit der rumänischen Behörden nicht in Frage zu stellen, zumal staatenlose Personen von der Dublin-III-VO erfasst werden (vgl. Urteil des BVGer F-5903/2019 vom 14. November 2019 E. 5.2; E. 4.2 hiervor). Die Beschwerdeführenden werden sich deshalb in Nachachtung der Dublin-Zuständigkeit für die Dauer ihres Asylverfahrens in Rumänien aufhalten, wobei dieser Staat bis zur allfälligen Wegweisung aus dem Dublin-Raum zuständig bleibt (BVGE 2017 VI/5 E. 8.5.3.3 m.H. auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes).

E. 5

Unbesehen der Zuständigkeit Rumäniens für die Behandlung des Asylge- suchs bringen die Beschwerdeführenden bringen vor, ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung ihrer Staatenlosigkeit in der Schweiz zu ha- ben.

E. 5.1

Für eine Inanspruchnahme von Rechten aus dem Staatenlosenüber- einkommen ist in aller Regel erforderlich, dass sich die staatenlose Person im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats, dessen Schutz sie sich unterziehen will, zumindest aufhält (vgl. BVGE 2014/5 E. 10.2.2 m.H.; Urteil F-4508/2020 E. 4.4; Handbuch UNHCR, a.a.O., Rz. 126). Einen Anspruch auf Einreise oder Aufenthalt verschafft das Staatenlosenübereinkommen

F-6775/2023 Seite 7 nicht (Urteil F-4508/2020 E. 4.4; ARNAIZ, a.a.O., Rz. 13.86; BARBARA VON RÜTTE, Rechtliche Herausforderungen beim Schutz staatenloser Personen in der Schweiz, in: ASYL 2/2019 S. 7 f.). Die Rechte, die einer Person aus dem Staatenlosenübereinkommen zukommen, hängen vielmehr von der Art des Aufenthalts in dem jeweiligen Staat respektive vom Grad der Ver- bindung zu diesem ab (vgl. Handbuch UNHCR, a.a.O., Rz. 126 und Rz. 132; siehe auch JAMES C. HATHAWAY, The Rights of Refugees under Inter- national Law, 2. Aufl. 2021, S. 176 ff.; MICHAEL TEICHMANN, in: Andreas Zimmermann [Hrsg.], The 1951 Convention Relating to the Status of Refu- gees and its 1967 Protocol, 2011, Art. 15 N. 44 ff.).

E. 5.2.1

Vorliegend steht die Zuständigkeit Rumäniens für die Behandlung des Asylgesuchs einer rechtsgenügenden Verbindung der Beschwerdefüh- renden zur Schweiz, respektive einem hinreichend kontinuierlichen und rechtmässigen Aufenthalt im Sinne des Staatenlosigkeitsübereinkommens entgegen (vgl. E. 4.1 und E. 5.1 hiervor). Zeichnet Rumänien für die Durch- führung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens verantwortlich, ist den Be- schwerdeführenden ein schutzwürdiges Interesse an einer Anerkennung der Staatenlosigkeit in der Schweiz abzusprechen. Die Anwesenheit eines Bruders des Beschwerdeführers 1 in der Schweiz vermag daran nichts zu ändern. Die Beziehung zum Bruder wird unbestrittenermassen mangels ei- nes Abhängigkeitsverhältnisses vom Schutz

nach Art. 8 EMRK nicht erfasst, sodass daraus weder eine Asyl-Zuständigkeit noch ein Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführenden in der Schweiz resultiert (vgl. auch Urteil D-6244/2023).

E. 5.2.2

f.; European Network on Statelessness, Toolkit to identify and address statelessness in Romania, Mai 2024, S. 4 ff. und S. 24 ff., < https://www.statelessness.eu/sites/default/files/2024-11/ENS_Toolkit_Romania_English.pdf >; European Network on Statelessness, Romania: Information for stateless people and those at risk of statelessness fleeing Ukraine, 7. April 2022, < https://www.statelessness.eu/sites/default/files/2024-05/ENS_Romania_country_briefing_Update_May_2023.pdf >; Asylum Information Database, Country Report Romania, 2023 Update, S. 23, < https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2024/07/AIDA-RO_2023-Update.pdf >; United States Department of State, Romania 2023 Human Rights Report, S. 18, < <https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/romania/> >, alle abgerufen am 28.02.2025). Dass ihnen in Rumänien der Zugang zum Asylverfahren oder zum Verfahren betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit willkürlich verweigert würde, wird von den vertretenen Beschwerdeführenden nicht substantiiert dargetan und ist auch nicht ersichtlich, zumal Rumänien das Staatenlosenübereinkommen ebenfalls ratifiziert hat.

E. 5.3.1

Des Weiteren ist eine (kumulative) Anerkennung der Staatenlosigkeit durch die Schweiz praxismässig abzulehnen, wenn sich die gesuchstellenden Personen – wie vorliegend zutreffend (siehe Urteil des BVGer C-370/2010 vom 5. September 2013 E. 5.2.1) – in einem anderen Signatarstaat des Staatenlosigkeitsübereinkommens, namentlich Rumänien, aufhalten (vgl. Urteile des BVGer F-4508/2020 E. 4.6; D-3236/2017 vom 19. Juni 2017; E-4632/2013 vom 5. August 2015 E. 5; C-370/2010 E. 5.2.2).

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführenden werden, sofern die materiellen Voraussetzungen gegeben sind, die ihnen zustehenden Rechte als staatenlose Personen in Rumänien in Anspruch nehmen können (vgl. Urteil C-370/2010 E.

E. 5.4

Ein schutzwürdiges Interesse an einer Anerkennung der Staatenlosigkeit in der Schweiz haben die Beschwerdeführenden nach dem Gesagten nicht. Es trifft zwar zu, dass die Feststellung des Status einer Staatenlosigkeit und mithin der Zugang zu einem entsprechenden Verfahren laut Rechtsprechung des EGMR zur sozialen Identität einer Person gehört. Der Ausschluss von einem Verfahren auf Anerkennung der Staatenlosigkeit kann deshalb den Schutzbereich des Rechts auf Privatleben gemäss Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK tangieren (BVGE 2021 VII/8 E. 4.4.1 m.w.H.; Urteil des BVGer F-2445/2022 vom 29. April 2024 E. 5; Urteile des

F-6775/2023 Seite 9 EGMR Sudita Keita gegen Ungarn vom 12. August 2020, 42321/15, § 41; Hoti gegen Kroatien vom 26. Juli 2018, 63311/14, § 141). Jedoch gelten diese Schutzgarantien nicht absolut (vgl. BGE 148 I 233 E. 3.3.2 und E. 6.2.1; 138 I 6 E. 4.1; BVGE 2021 VII/8 E. 4.4.1). Vorliegend ist gestützt auf die Dublin-III-VO Rumänien für

die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführenden zuständig. Damit liegt nicht nur eine hinreichende gesetzliche Grundlage (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG und Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO) für eine potenzielle Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Verfahren auf Feststellung des Status einer Staatenlosigkeit vor, vielmehr liegt es auch im öffentlichen Interesse, dass die Staatenlosigkeitsanerkennung im für das Asylverfahren zuständigen Staat erfolgt. Da die Beschwerdeführenden im Signatarstaat Rumänien die angeführte Staatenlosigkeit geltend machen und daraus Rechte ableiten können, liegt eine Verletzung des Rechts auf Privatleben im Sinne von Art. 13 Abs. 1 BV sowie Art. 8 Ziff. 1 EMRK so oder anders nicht vor, insbesondere ergibt sich aus den genannten Normen kein Anspruch auf eine Zuständigkeit der Schweiz zur Durchführung eines auf Anerkennung der Staatenlosigkeit laufenden Verfahrens.

E. 5.5

Die Rechtsprechung, wonach Personen unabhängig von ihrem Status in der Schweiz ein schutzwürdiges Interesse an der Behandlung ihres Gesuches um Anerkennung der Staatenlosigkeit haben, ist somit an einen hinreichend kontinuierlichen und über die Dauer des Dublin-Verfahrens hinausgehenden Aufenthalt der gesuchstellenden Personen in der Schweiz gebunden (vgl. BVGE 2021 VII/8 E. 4.4.3 [«résidant en Suisse»]; 2014/5 E. 10.2.2 m.w.H.; Urteile des BVGer F-408/2023 vom 23. März 2023 E. 1.3; F-4508/2020 E. 4.4; F-6833/2017 vom 2. März 2020 E. 1.3; CLAUDIA INGLIN, in: Martina Caroni/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl. 2024, Art. 31 N. 8). Die vorinstanzliche Argumentation, welche die entsprechende Zuständigkeit der Eidgenossenschaft verneint, ist daher weder widersprüchlich noch willkürlich (Art. 9 BV) und erging nicht in Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV).

E. 6

Den sich in Rumänien gestützt auf die Dublin-III-VO als Asylsuchende befindlichen Beschwerdeführenden kommt im Ergebnis kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 25 Abs. 2 VwVG an der Behandlung ihres Gesuches um Anerkennung der Staatenlosigkeit in der Schweiz zu. Die Rüge der Verletzung des Verbots der Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) zielt vor diesem Hintergrund ins Leere, soweit sie durch den vorinstanz-

F-6775/2023 Seite 10 lichen Erlass der Verfügung vom 7. November 2023 nicht ohnehin hinfällig geworden ist (vgl. BGE 144 II 184 E. 3.1; Urteil des BGer 2C_1060/2022 vom 18. Oktober 2023 E. 3.3.1). Angesichts des aufgrund der Dublin-III-VO gebotenen Aufenthalts in Rumänien sowie der erforderlichen Integration der Beschwerdeführenden in das rumänische Asylsystem ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit vom 11. August 2023 erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Dublin-Verfahrens behandelt hat. Damit geht auch die Rüge einer Rechtsverzögerung (Art. 29 Abs. 1 BV) seitens der Vorinstanz fehl (vgl. BGE 144 II 486 E. 3.2; 144 I 318 E. 7.1; 135 I 265 E. 4.4). Sodann vermögen weder die Rechtsweggarantie von Art. 29a BV noch das Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK einen weitergehenden Anspruch auf materielle Beurteilung des Gesuches um Anerkennung der Staatenlosigkeit in der Schweiz zu begründen (vgl. BGE 149 I 146 E. 3.3.1; 147 I 280 E. 7; 138 I 6 E. 6.1; 136 I 323 E. 4.3; BVGE 2021 VII/8 E. 4.5). Zu Recht ist die Vorinstanz daher mit Verfügung vom 7. November 2023 auf das Gesuch um Anerkennung der

Staatenlosigkeit nicht eingetreten, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.– festzusetzen (vgl. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

F-6775/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.